

Antrag

**der Abgeordneten Antje Möller, Farid Müller, Phyliss Demirel, Olaf Duge,
Dr. Till Steffen, Jens Kerstan (GAL) und Fraktion**

zu Drs. 20/2444

Betr.: Bürgerrechtskonforme Ausgestaltung von Funkzellenabfragen

Die Funkzellenabfrage (FZA) nach § 100g Absatz 2 Satz 2 als Ermittlungsinstrument nach der Strafprozessordnung (StPO) darf sich nur gegen die Beschuldigten oder deren Nachrichtenmittler richten, trifft aber in der gegenwärtigen Fassung des Gesetzes zwangsläufig eine Vielzahl unbeteiligter Personen. Diese geraten allein dadurch in den Wirkungsbereich von Ermittlungsmaßnahmen, dass sie in einem bestimmten Zeitraum im Bereich einer bestimmten Funkzelle ein Mobiltelefon bei sich führten oder benutzt haben oder aus diesem Bereich heraus kontaktiert wurden. Die bisher vorliegenden Statistiken weisen auf eine insgesamt deutliche Zunahme der gerichtlichen Anordnungen und eine sehr unterschiedliche Praxis in den einzelnen Bundesländern hin. Die derzeitige Fassung der FZA und die verfahrensrechtlichen Vorkehrungen in der StPO sind nur unzureichend geeignet, die erhebliche Streubreite der Maßnahmen und damit erhebliche Grundrechtseingriffe zu begrenzen.

Zu welchen unhaltbaren Zuständen diese Rechtslage führen kann, wurde im Februar 2011 in Dresden deutlich. Dort wurden im Rahmen polizeilicher Ermittlungen während einer Demonstration Funkzellenabfragen durchgeführt. Die Funkzellenabfragen führten dazu, dass den Ermittlungsbehörden circa 140.000 Datensätze übermittelt wurden. Diese Daten wurden von den Behörden mit weiteren circa 900.000 Datensätzen aus einem anderen Ermittlungsverfahren verbunden. Das Gros dieser Daten stammt von unbeteiligten Dritten, gegen die sich die Ermittlungen zu keinem Zeitpunkt richteten. Die Daten wurden zwischenzeitlich zu Ermittlungen in Verfahren verwendet, für die sie nicht erhoben wurden und für die keine ermittelungsrichterliche Genehmigung vorlag. Die Staatsanwaltschaft Dresden hat diesen Datentransfer inzwischen teilweise unterbunden.

Um die Ermittlungsmaßnahme grundrechtskonform und rechtstaatlich zu begrenzen, müssen die materiellen Eingriffsschwellen in der Strafprozessordnung angehoben werden. Der Richtervorbehalt sollte erweitert und die richterliche Begründungspflicht ausgeweitet und präzisiert werden. Gleichfalls muss eine bessere parlamentarische Kontrolle der verdeckten Ermittlungsmaßnahme der FZA ermöglicht werden.

Der Senat wird aufgefordert,

sich im Bundesrat für eine bürgerrechtskonforme Ausgestaltung der Funkzellenabfrage als Ermittlungsmaßnahme einzusetzen.

Dazu soll

§ 100g der Strafprozessordnung, neu gefasst durch Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I 2300) wie folgt geändert werden:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„100a Absatz 3 und § 100b Absatz 1 bis 4 gelten, auch in Fällen des § 477 Absatz 2 Satz 2 und 3, entsprechend.“
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Straftat von erheblicher Bedeutung“ durch die Wörter „in § 100a Abs. 2 bezeichneten Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung“ ersetzt.
 - c) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Anordnung ergeht schriftlich. In der Begründung sind einzelfallbezogen darzulegen:

 1. die für die Beurteilung der Erheblichkeit der Straftat bestimmenden Tatsachen,
 2. Ausführungen zur räumlichen und zeitlichen Bestimmung der Telekommunikation,
 3. Ausführungen dazu, dass die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre und
 4. Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit, insbesondere zur Betroffenheit Unbeteiligter.“
2. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Über Maßnahmen nach Abs. 1 und Absatz 2 Satz 2 ist entsprechend § 100b Absatz 5 jährlich eine Übersicht zu erstellen, in der anzugeben sind:

 1. die Anzahl der Verfahren, in denen Maßnahmen durchgeführt worden sind,
 2. die Anzahl der Anordnungen von Maßnahmen, unterschieden nach Erst- und Verlängerungsanordnungen,
 3. die jeweils zugrunde liegende Anlassstrafat, unterschieden nach Abs. 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 und Absatz 2 Satz 2,
 4. die zurückliegenden Zeiträume, für die Verkehrsdaten abgefragt wurden, bemessen ab dem Zeitpunkt der Anordnung,
 5. die Anzahl der Maßnahmen, die ergebnislos geblieben sind, weil die abgefragten Daten ganz oder teilweise nicht verfügbar waren und
 6. die Anzahl der betroffenen Unbeteiligten in Verfahren nach Absatz 2 Satz 2.“